BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Segeberg
Beitrags- und Kassenordnung (BKO)

Um dem Kreisverband Segeberg, der in den vergangenen Jahren ein deutliches Mitgliederwachstum erlebt hat, den finanziellen Spielraum zu geben, der für die politische Arbeit erforderlich ist, beschließt die Kreismitgliederversammlung folgende Beitrags- und Kassenordnung:

§ 1 Verwaltung

1. Die Kreisschatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes mit den zugehörigen Ortsverbänden und sonstigen Gruppierungen.
2. Die Buchhaltung kann nach Beschluss des Kreisvorstandes auf die Landesebene übertragen werden. Die Annahme sowie Zurücknahme der Übertragung der Buchhaltung bedarf einer Entscheidung der Kreismitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an die Kreisebene, welcher bundeseinheitlich mindestens 1% des Nettoeinkommens beträgt. Es gilt ein Mindestbeitrag von 8,00 EUR pro Monat bzw. ein reduzierter Monatsbeitrag von 2,50€ für Schüler*innen, Studierende, Pflegebedürftige und Auszubildende.
2. Eine Ermäßigung des Mindestbeitrages oder eine Aussetzung des Mitgliedsbeitrages kann unter Angabe von Gründen, z.B. sozialer Härtefall, unter Nennung einer Frist bei der Kreisschatzmeister*in beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Kreisschatzmeister*in und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jede Ermäßigung oder Aussetzung ist im Finanzbuchungssystem zu dokumentieren. Ermäßigungen oder Aussetzungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag sollte per Lastschrifteinzug beglichen werden. Die Kreisschatzmeister*in kann auf die Überweisung des Mitgliedsbeitrags bestehen, z.B. wenn es wiederholt zu Rücklastschriften kam.
4. Die Mitgliedschaft wird ruhend gestellt, wenn trotz zweifacher Mahnung, letztmalig per Einschreiben, der Beitrag drei Monate nicht gezahlt wurde.

§ 3 Spenden

Spendenbescheinigungen werden vom Kreisverband erteilt. Jeder Ortsverband und der Kreisverband dürfen Spenden annehmen. Diese stehen ihnen ungeteilt zu. Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind müssen unverzüglich zurücküberwiesen werden. Die betroffene Gliederung die eine unzulässige Spende erhalten hat muss dies umgehend dem Kreisvorstand melden. Sollte die zeitnahe Rücküberweisung versäumt worden sein, muss die Spende über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

§ 4 Mandatsbeiträge

1. Alle über eine Grüne Liste oder eine Direktkandidatur gewählten Mandatsträger*innen sowie bürgerlichen Mitglieder in Ausschüssen der Kreis- und Gemeindevertretungen verpflichten sich, Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeitrag) an die jeweilige Gliederung der Partei zu zahlen.
Dies betrifft alle mandatsbezogenen Gelder, z.B. auch Aufwandsentschädigungen aus

Tätigkeiten in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie für den Vorsitz einer Fraktion oder eines Ausschusses.

2. Die Höhe wird durch einen separaten Beschluss der jeweils zuständigen Mitgliederversammlung festgelegt, so legt die KMV den Satz für die Kreistagsfraktion fest, während eine Ortsmitgliederversammlung die Höhe für die jeweilige Ortsfraktion festlegt.

3. Fahrtkosten, Verdienstausfall- Ausgleichszahlungen und Erstattungen von Kinderbetreuungskosten sowie weitere durch das Mandat bedingte Kosten- bzw. Auslagenerstattungen sind keine mandatsbezogenen Gelder.

4. Bürgergeldempfänger*innen zahlen keinen Mandatsträgerbeitrag.
Mandatsträger*Innen mit besonderen finanziellen Härten kann der Beitrag auf Antrag an die zuständige Gliederung (Orts-, oder Kreisvorstand) reduziert oder ganz erlassen werden

§ 5 Jahresbericht und Haushaltsplan

Der Kreismitgliederversammlung wird durch die Kreisschatzmeister*in jährlich ein Jahresbericht und ein Haushaltsplan vorgelegt. Der Jahresbericht stellt die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Kreisverbandes und jedes Ortsverbandes dar. Der Haushaltsplan beschreibt u.a. die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel auf Kreisverband und Ortsverbände. Im Jahresbericht und im Haushaltsplan sind die getätigten Rücklagen, z.B. für Wahlkämpfe, gesondert auszuweisen.

§ 6 Ortsverbandsfinanzierung

1. Die Ortsverbände finanzieren sich durch ihre Mandatsbeiträge, Spenden an den Ortsverband, den Überschuss aus dem Vorjahr, und möglichen Zuschüssen.
2. Die Ortsverbände können durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Ortsmitgliederversammlung die Buchhaltung auf den Kreisverband übertragen und auf ein eigenes Konto verzichten. Dann wird für diesen Ortsverband auf Kreisebene eine Übersicht geführt (OV-Finanzübersicht), welche die Einnahmen und Ausgaben umfasst. Die OV-Finanzübersicht wird dem Vorstand und/oder den Sprechenden des Ortsverbandes mindestens quartalsweise vom geschäftsführenden Kreisvorstand zur Verfügung gestellt.
3. Das Führen einer Barkasse ist nicht zulässig. Abwicklung der Kostenerstattungen siehe § 9.
4. Die Ausgaben eines Ortsverbandes dürfen ihre eigenen Mittel nicht überschreiten. Ist eine Vorleistung des Kreisverbandes erforderlich, so bedarf diese einer vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Kreisvorstandes. Die nachträgliche Genehmigung einer defizitären Ausgabe ist nur per Kreisvorstandsbeschluss möglich. Sofern ein Defizit entstanden ist, wird dieses bis zur Tilgung in Folgejahre übernommen. Ein Defizit zählt in Folgejahren als Ausgabe.
5. Jeder Ortsverband kann den Jahresüberschuss in das Folgejahr übernehmen. Ein Jahresüberschuss zählt im Folgejahr als Einnahme.

§ 7 Zuschüsse an die Ortsverbände

1. Jeder Ortsverband bekommt aus den Mitteln des Kreises einen jährlichen Zuschuss. Die Summe des Zuschusses wird im jährlichen Haushaltsplan festgelegt und bemisst sich an der Mitgliederstärke des Ortsverbandes zum 31.12. Jeder Ortsverband erhält einen jährlichen Zuschuss von mindestens 400 Euro.

2. Ortsverbände, in denen es keine Mandatsbeiträge gibt oder keine Aufwandsentschädigungen von den Gemeinden gezahlt werden, bekommen den doppelten Zuschuss pro Mitglied und Jahr. Weitere Ausnahmen sind möglich.
3. Ortsverbände können einen Sonderzuschuss bei der Kreisschatzmeister*in beantragen. Der Kreisvorstand entscheidet eigenständig in öffentlicher Sitzung bis zu einer Höhe von 1.000,- € je Jahr und je Ortsverband. Bei einem Betrag ab 1.000,- € bis 1.500,- € entscheidet der Kreisvorstand gemeinsam mit den Ortsvorständen, wobei jeder Ortsverband und der Kreisvorstand je eine Stimme haben und mehr als die Hälfte der Ortsverbände an der Abstimmung teilnehmen sollten. Ein Sonderzuschuss von mehr als 1.500 Euro je Jahr und je Ortsverbandbedarf der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung. Bei allen Zuschüssen ist eine einfache Mehrheit des entscheidenden Gremiums ausreichend.

§ 8 Mitwirkungspflicht der Ortsverbände

1. Damit die Kreisschatzmeister*in die unter § 5 beschriebenen Aufgaben erfüllen kann, sind die Ortsverbände, die ein eigenes Konto führen aufgefordert, alle Belege und Kontoauszüge dem Kreisverband bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats im Original zu übergeben. Belege, die einer Erklärung bedürfen, sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Belege müssen gemäß Landesverband die Größe DIN A4 haben oder auf ein Blatt dieser Größe geklebt werden. Klammern und Heftungen sind unzulässig und solche Belege ungültig.
2. Alle Ortsverbände und -gruppen reichen ihre Haushaltspläne unaufgefordert bis zum 28. Februar des laufenden Jahres ein.

§ 9 Anträge auf Kostenerstattung von der Kreisebene

1. Anträge auf Kostenerstattung (Sach- und Reisekosten, Auszahlung und Verzichtsspende) sind spätestens 3 Monate nach Belegdatum bei der Kreisschatzmeister*in einzureichen. Beträge größer 50 EUR müssen von einem zweiten Vorstandsmitglied abgezeichnet werden.
2. Anträge auf Erstattung von Reisekosten müssen einen gesonderten Beleg enthalten. Der Beleg kann beispielsweise die Reisekostensammelaufstellung oder die Einladung zu einer Veranstaltung sein. Aus dem Beleg muss das Datum, der Ort und der Anlass der Reise hervorgehen.
3. Anträge auf Kostenerstattung in der Funktion als Delegierter eines Landesparteitages oder einer Bundesdelegiertenkonferenz sind gesondert von Anträgen auf Kostenerstattungen aus sonstigen politischen Funktionen zu stellen.
4. Aus Anträgen auf Kostenerstattung sollte hervorgehen, ob die Kosten für Wahlkämpfe oder für allgemeine politische Arbeit entstanden sind. Dafür können z.B. zwei gesonderte Anträge eingereicht werden.
5. Kosten werden nur erstattet, sofern ökologische, biologische und regionale Aspekte berücksichtigt wurden. Beispielsweise werden keine Kosten für eigene Drucke auf unrecyceltem Papier erstattet oder Kosten für Einwegplastik.

§ 10 Missbräuchliche Verwendung von Mitteln der Partei

Die Verwendung von Mitteln der Partei im Widerspruch zur Satzung, zur Beitrags- und Kassenordnung oder zu Vorgaben des Haushaltes führt zu einer Rüge des Kreisvorstandes gegenüber dem Ortsvorstand. Die Rüge ist schriftlich zu begründen. Bei dreifacher Aussprache einer Rüge ist der Kreisverband berechtigt, die Finanzautonomie des Ortsverbandes zeitweise aufzuheben und die Buchführung zur Vermeidung von Schaden für die Partei kommissarisch zu übernehmen. Die

Entscheidung über die Aussprache einer Rüge, über die Aufhebung der Finanzautonomie sowie über die Wiederherstellung der Finanzautonomie werden vom Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Bei offensichtlich privater Verwendung von Parteigeldern entsteht eine Erstattungspflicht gegenüber der Partei. Zudem behält der Kreisverband sich das Recht auf eine Anzeige vor. Darüber hinaus führt eine private Verwendung von Mitteln der Partei sowie die Abwicklung privater Geschäfte und Zahlungen über Konten und Kassen der Partei zu einem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Für Sachverhalte, die in dieser BKO nicht geregelt sind, gilt die Satzung des KV Segeberg sowie nachfolgend die Regelungen der übergeordneten Gliederungen. Unwirksame Bestimmungen führen nicht zur vollständigen Unwirksamkeit des jeweiligen Regelwerkes. Solche Bestimmungen sind im Bedarfsfall durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, welche die offensichtlich gewollte Wirkung entfalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese BKO tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung zum 01.01.2022 in Kraft und wird alle fünf Jahre auf Aktualität überprüft. Dies ist nachfolgend zu vermerken und bei Änderungen der BKO fortzuschreiben.

Änderungen:
§7 Abs. 1 geändert durch Beschluss der JHV am 28.10.2022
§7 Abs. 3 geändert durch Beschluss der KMV am 07.07.2023
§4 geändert durch Beschluss der JHV am 27.09.2024
§2 Abs. 4 geändert durch Beschluss der JHV am 17.10.2025
§7 Abs. 3 geändert durch Beschluss der KMV am 27.06.2026